

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 10. November 1989

Fiscenthal. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Beschluss Nr. 3699/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Fiscenthal. Gleichzeitig setzte die Direktion der öffentlichen Bauten mit Verfügung Nr. 2344 vom 19. September 1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Fiscenthal fest. Mit Beschluss vom 11. Juli 1989 stimmte die Gemeindeversammlung Fiscenthal einer Zonenplanänderung im Gebiet Gibswil zu. Diese Zonenplanergänzung betrifft Areal, welches bisher der Landwirtschaftszone zugeteilt war, so dass diese entsprechend aufgehoben werden muss.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Fiscenthal im Gebiet Gibswil laut Plan Mst. 1:5000 vom 10.11.1989 teilweise aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Fischenthal (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 10. November 1989  
6112/P2/K2

versandt: 14. November 1989

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*A. Zimmerhald*